



RICHTLINIEN
über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen
für Kulturförderungsmaßnahmen

§ 1
Grundsatz

Die Stadt Elmshorn hat sich die Bewahrung und Förderung einer lebendigen, vielseitigen, abwechslungsreichen und kreativen Stadtkultur zum Ziel gesetzt. Sie unterstützt daher kulturelle gemeinnützige Vereine, Veranstaltungen, Projekte und Projekte, die außerhalb des städtischen Kulturangebotes durchgeführt werden, durch Beratung, Zuschüsse und finanzielle Zuwendungen im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Kulturförderung ist eine freiwillige öffentliche Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2
Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in Elmshorn ansässig ist bzw. sich ihr oder sein kulturelles Wirken überwiegend auf Elmshorn bezieht.
- (2) Die Förderungswürdigkeit der jeweiligen Antragstellerin oder des jeweiligen Antragstellers bzw. des Projektes oder der Veranstaltung wird durch den Ausschuss für Kultur und Weiterbildung anerkannt.
- (3) Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich bei Ausnutzung aller Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen (Subsidiaritätsprinzip).
- (4) Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung. Das bedeutet, dass Zuschüsse zweckgerichtet nur für die unbedingt erforderlichen Ausgaben - nach Abzug sämtlicher Einnahmen - gewährt werden können.

§ 3
Arten der Förderung

(1) Beratung und Publikationshilfe

Das Amt für Kultur und Weiterbildung gibt jederzeit auf Wunsch Auskünfte über Förderungsmöglichkeiten und steht im Rahmen seiner Kompetenz für eine fachliche Beratung zur Verfügung. Bei Bedarf können die Kulturträgerinnen und -träger in den Ausschuss für Kultur und Weiterbildung eingeladen werden, um über ihre Aktivitäten zu berichten.

Die Stadt Elmshorn gibt einen Veranstaltungskalender heraus, in dem alle öffentlichen Veranstaltungstermine in geeigneter Weise publiziert werden.

(2) Gewährung von Zuschüssen

1. Projektförderung

Gefördert werden Projekte, die in Elmshorn durchgeführt werden, öffentlich und von allgemeinem Interesse sind sowie eine Ergänzung zum städtischen Kulturangebot darstellen. Ebenso können Veranstaltungen außerhalb Elmshorns unterstützt werden, wenn sie die beiden in Satz 1 erstgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Förderungswürdige Ausgaben sind:

- a) Honorare (einschl. Fahrtkosten),
- b) Druckkosten (Plakate, Handzettel, Einladungen, Eintrittskarten),
- c) GEMA-Gebühren / Künstlersozialabgabe,
- d) Ausstellungs- und Transportversicherungen,



- e) Mieten / Leihkosten für notwendige Gegenstände (z. B. Verstärker, Lichtenanlage, Instrumente etc.),
- f) Transportkosten,
- g) Miete (sofern Veranstaltung außerhalb vereinseigener bzw. städtischer Räumlichkeiten stattfindet),
- h) Drehbücher und Notenmaterial.

Anzurechnende Einnahmen sind:

- a) Eintrittsgelder,
- b) Zuwendungen Dritter, z. B. Zuschüsse von Bund, Land, Kreis, Dachverbänden, Spenden usw.,
- c) Verkaufserlöse.

Sämtliche anzurechnenden Einnahmen werden den förderungswürdigen Ausgaben gegenübergestellt. Nur wenn die förderungswürdigen Ausgaben größer sind als die Einnahmen, kann ein Zuschuss ausgezahlt werden. Sofern die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen kleiner ist als der bewilligte Maximalzuschuss, wird dieser entsprechend gekürzt.

2. Institutionelle Förderung

Zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege, insbesondere zur Unterstützung der Vereinsarbeit, können im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel institutionelle Zuschüsse gewährt werden. Für die Höhe des Zuschusses ist die Jahresrechnung des Vorjahres maßgeblich.

4. Ausschlussregelung

Bei der Beantragung und Bewilligung eines institutionellen Zuschusses ist die gleichzeitige Bewilligung eines projektbezogenen Zuschusses in der Regel ausgeschlossen.

5. Sonderfonds

Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel können freie Künstlerinnen und Künstler aus den Bereichen Bildende Kunst / Musik / Theater / Heimat- und Gemeinschaftspflege unterstützt werden. Eine mögliche Zuschussgewährung erfolgt grundsätzlich nach Ziffer 1 (Projektförderung). Zu diesem Zweck wird ein sogenannter „Sonderfonds“ eingerichtet. Dieser soll Kunst- und Kulturprojekte von Initiativen, freien Gruppen, Künstlerinnen und Künstlern oder Vereinigungen unterstützen, deren Aktivitäten sich nicht in einen langfristigen Planungszeitraum einbeziehen lassen. Die bereitgestellten Mittel sind kurzfristig abrufbar. Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit obliegt dem Amt für Kultur und Weiterbildung. Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung ist über Leistungen aus dem Sonderfonds zu informieren. Der Sonderfonds beträgt im Regelfall maximal 500 EUR.

§ 4

Förderungsverfahren

(1) Allgemeine Regelungen

Die Kulturträgerinnen und -träger werden vom Amt für Kultur und Weiterbildung angeschrieben und gebeten, bis zum 01.08. ihre Zuschussanträge für das kommende Jahr zu stellen. Parallel dazu erfolgt eine öffentliche Aufforderung an alle Kulturtreibenden, Anträge für das kommende Jahr zu stellen.

Der Antrag sollte möglichst detailliert sein, d. h., neben der Höhe des beantragten Zuschusses sollte dieser eine Begründung und eine vorläufige Kostenschätzung unter Einbeziehung sämtlicher Ausgaben und zu erwartender Einnahmen enthalten. Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel entscheidet der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung auf der Grundlage der vorliegenden Zuschussanträge über die Vergabe der Zuschüsse. Über das Ergebnis dieser Entscheidung werden die Antragstellerinnen und Antragsteller vom Amt für Kultur und Weiterbildung schriftlich informiert.

(2) Projektbezogener Zuschuss

Die projektbezogenen Zuschüsse sind bis spätestens 01.12. des Haushaltsjahres unter Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises abzurechnen. Sollte eine Abrechnung bis zum 01.12. nicht vorgelegt werden können, ist dies dem Amt für Kultur und Weiterbildung unverzüglich anzuzeigen.



(3) Institutioneller Zuschuss

Bei der Gewährung von institutionellen Zuschüssen ist der Nachweis für die zweckgemäße Verwendung des Zuschusses durch Vorlage des betreffenden Jahresberichtes bis zum 15.02. des Folgejahres zu erbringen.

(4) Sonderfonds

Die Förderung von Künstlerinnen und Künstlern erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Bedarf und ist grundsätzlich nicht an die Antragsfristen gebunden („Sonderfonds“). Über die Vergabe entscheidet das Amt für Kultur und Weiterbildung eigenständig. Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung ist über Leistungen aus dem Sonderfonds zu informieren. Der Sonderfonds beträgt im Regelfall maximal 500 EUR.

§ 5

Generalklausel

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet im Einzelfall der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Elmshorn wurden vom Ausschuss für Kultur und Weiterbildung in der Sitzung am 07.09.2009 beschlossen und treten als verwaltungsinterne Anordnung mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Elmshorn vom 26.01.2000 außer Kraft.

Elmshorn, 02.11.2009

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin